

**Vorlage  
für die Sitzung  
der städtischen Deputation  
für Sport  
am 28.11.2017**

**Entgeltordnung zur Sportstättenordnung**

**b) Erhöhung der Benutzungsentgelte**

**A. Problem**

Die Entgeltordnung zur Sportstättenordnung wurde in den 1970er Jahren erstellt, und die Entgelte wurden seitdem regelmäßig prozentual erhöht. Die letzte Entgelterhöhung trat mit Wirkung zum 01.01.2013 in Kraft.

Die Deputation für Inneres und Sport hat am 23.05.2012 beschlossen, die Entgelte im Abstand von 5 Jahren, basierend auf dem Verbraucherpreisindex, anzupassen.

Die nächste Anpassung ist danach zum 01.01.2018 fällig. Die Steigerung des Verbraucherpreisindex von Juli 2012 bis Juni 2017 beträgt 4,9 % (Quelle: Statistisches Bundesamt, Stand 18.07.2017). Um diesen Prozentsatz sind die Entgelte zu erhöhen.

**B. Lösung**

In der beigefügten Entgeltordnung sind die alten und die neuen Entgelte dargestellt. Hierbei wurden die Jahresabrechnungen auf volle Eurobeträge und die Einzelabrechnungen auf volle 10 Cent gerundet.

Zusätzlich wurde in die Entgeltordnung die Sportplatzkreinigung und Umkleideraumnutzung für private Nutzer aufgenommen sowie ein Berechnungssatz für nicht Bremische Sportvereine. Auf den Vereinssatz wurden prozentuale Kosten nach Aufwand aufgeschlagen.

Neu in die Entgeltordnung hineingenommen wurde hinter „Sportvereine/-Verbände“ noch der Zusatz „soziale Träger“. Für diese wurde immer schon der Vereinssatz genommen, da die hohen Privatnutzerentgelte für diese Einrichtungen nicht tragbar sind. Es handelt sich hier z.B. um Kindergärten, Mütterzentren, Jugendfreizeitheime, etc. Für nichtbremische Sportvereine, die nicht dem Landessportbund Bremen angeschlossen sind, wird bei der Hallennutzung ein höherer Stundensatz angesetzt, da hier die Sportförderung nicht greift.

Die Wassersporthäfen sollen von der Erhöhung ausgenommen werden, da eine Erhöhung der Entgelte von den Yachthafengemeinschaften aufgrund wegbrechender Mitgliederzahlen und jetzt schon hoher Eigenleistungen nicht zu tragen ist.

Abweichend von der bisherigen Regelung wird bei den jährlichen Entgelten für die Herrichtung der Sportplätze Pkt. 1.1 und 1.2 und die Nutzung der Umkleideräume Pkt. 2.1 eine Berechnung nach Mannschaften angestrebt, um eine gerechtere Abrechnung zu bewirken.

Diese Veränderung der Entgeltordnung wurde in einer gesonderten Vorlage unter Lfd. Nr. 19/103 dargestellt und wird in der Anlage vorgestellt.

Vorgeschlagen wird die Anhebung der Entgeltsätze um 4,9 % zum 01.01.2018 und danach weiterhin eine regelmäßige Anpassung der Entgelte alle fünf Jahre, basierend auf dem Verbraucherpreisindex.

Aus dem in den Anlagen beigefügten Entwurf der Entgeltordnung sind die bisherigen Entgelte mit „ALT“ und die vorgeschlagenen erhöhten Entgelte mit „NEU“ gekennzeichnet. Sonstige Änderungen zur bisherigen Entgeltordnung sind gelb hinterlegt.

### **C. Alternativen**

Keine Erhöhung und keine Anpassung an den Verbraucherpreisindex. Dies wird jedoch nicht empfohlen und widerspricht dem Deputationsbeschluss aus dem Jahre 2012.

### **D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender Prüfung**

Die Erhöhung der Entgelte soll Kostensteigerungen abfangen. Es ist hierdurch mit Zusatzeinnahmen in Höhe von ca. 3.200,00 € zu rechnen.

Die Sportanlagen werden mehr von männlichen als von weiblichen Sportlern genutzt.

### **E. Beteiligung / Abstimmung**

Die Erhöhung der Entgelte im Abstand von fünf Jahren nach dem Verbraucherpreisindex wurde am 21.03.2012 vom Hauptausschuss des Landessportbundes Bremen gebilligt.

### **F. Beschlussvorschlag**

1. Die städtische Deputation für Sport stimmt den dargestellten Änderungen sowie der Erhöhung der Entgelte um 4,9 % zum 01.01.2018 zu.
2. Die städtische Deputation für Sport bestätigt den Beschluss der Deputation für Inneres und Sport vom 23.05.2012, dass die Entgelte alle 5 Jahre, basierend auf dem Verbraucherpreisindex, angepasst werden sollen.

### **Anlagen:**

Anlage Erhöhung Benutzungsentgelt

Sitzung der städtischen Deputation für Sport am 28.11.2017

Anlage zu § 23 Abs. 1 der Sportstättenordnung  
vom 25.06.2008

Ordnung der Entgelte für Sonderleistungen und anteilige  
Bewirtschaftungskosten bei der Benutzung von Sportstätten

	ALT		NEU	
	jährlich €	Einzel- nutzung €	jährlich €	Einzel- nutzung €
<b>1. Sportanlagen</b> (Kreiden, Netze anbringen usw.)				
1.1 Sportplätze für Sportvereine/- verbände und soziale Träger pro Mannschaft Jahresentgelt	803,00 Pauschale		152,00	
Einzelkreidung		38,50		40,40
1.2 Kleinspielfelder für Sportvereine/- verbände und soziale Träger	315,00	16,50	-	17,30
1.3 Sportplätze Privatnutzer				60,00
1.4 Kleinspielfelder Privatnutzer				30,00
<b>2. Nutzung von Umkleide-, Dusch- und Toilettenräumen</b> (anteilige Bewirt- schaftungskosten für Wasser, Strom, Reinigung usw.)				
2.1 Je Umkleideeinheit (2 Kabinen) Außenanlagen für Sportvereine/-verbände und soziale Träger pro Mannschaft Jahresentgelt	835,00 Pauschale		150,00	
pro Spiel, 2 Mannschaften		32,50		34,10
2.2 Je Umkleideeinheit (2 Kabinen) für Privatnutzer				55,00
2.3 Geschäftsstelle/Vereinsraum	163,00		171,00	
<b>3. Hallen pro Stunde</b>				
3.1 Hallen pro Stunde Sportvereine/- verbände		5,60		5,90
3.2 Hallen pro Stunde nicht bremische Sportvereine				8,30
3.3 Hallen pro Stunde Privatnutzer		34,00		35,70
3.4 Gymnastikräume für Privatnutzer (für Vereine s. Spielhallen Einzel nutzung)		17,00		17,80
3.5 Für das Rollsportstadion je Stunde		2,90		3,00
<b>4. Wassersporthäfen</b>				
4.1 Sporthafen Hasenbüren	27.570,00		27.570,00	
4.2 Sporthafen Grohn	21.450,00		21.450,00	
4.3 Sporthafen Rönnebeck	4.600,00		4.600,00	

Diese Anlage tritt mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft